

VII. Musterschutz.

Dessins et modèles industriels.

245. Urteil vom 17. Dezember 1897 in Sachen
Fischer gegen Schlatter.

A. Durch Urteil vom 24. Juli 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Argau erkannt:

1. Die Kläger werden mit ihrer Klage abgewiesen.

2. Der von den Klägern für ihren Artikel 10397 unter Nr. 3967 vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum erworbene Musterschutz wird als nichtig erklärt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger und Widerbeklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei die Einrede und Widerklage wegen Nichtneuheit des klägerischen Musters als unbegründet abzuweisen, das klägerische Muster zu schützen, und den drei Klagebegehren zu entsprechen, hinsichtlich der Entschädigung, wenn erforderlich, unter Rückweisung an die kantonale Instanz zur Aufnahme von Beweisen über die Größe des Schadens. In der heutigen Verhandlung erneuert der Anwalt der Berufungskläger diese Anträge. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger, Gebrüder Fischer in Meisterschwanden, hinterlegten am 23. Dezember 1896 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum drei Geslechtsmuster. Sie behaupteten, daß der Beklagte seit längerer Zeit eines derselben (Nr. 10397) nachahme, und erhoben deshalb beim Handelsgericht des Kantons Argau Klage, indem sie die Rechtsbegehren stellten: Das vom Beklagten erstellte und auf den Markt gebrachte streitige Muster sei als eine Nachahmung des klägerischen Musters 10397 zu erklären; dem Beklagten sei die weitere Fabrikation und der weitere Verkauf dieses Musters zu untersagen, und es sei der Beklagte verpflichtet zu erklären, den Klägern allen Nachteil zu

ersetzen, den er ihnen durch die Nachahmung zugefügt habe, und demnach den Klägern den Betrag von 15,000 Fr., eventuell den aus dem Beweisverfahren sich ergebenden Betrag zu ersetzen, nebst 5 % Zins von der Zustellung der Klage an. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, und erhob gleichzeitig Widerklage auf Nichtigerklärung des klägerischen Musters gemäß Art. 7, Ziff. 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. Er bestritt die Neuheit des klägerischen Musters, weil dasselbe nur eine Nachahmung eines Musters Nr. 10221 sei, welches der Beklagte selbst, und zwar schon im Jahre 1891, aus Hanf fabriziert habe. Die Eigentümlichkeit des Musters liege in den Zacken oder Zähnen, d. h. in den aus dem Geflecht hervorragenden Bändelmaschen. Das Hanfmuster des Beklagten sei von dem Arbeiter Hans Siegrist auf der Maschine gemacht worden. Hernach sei Siegrist bei den Klägern eingetreten und habe dort mit der inzwischen zur Mode gewordenen Seide ein Geflecht nach Vorlage des Hanfmusters angefertigt. Dieses Seidengeflecht sei dann von den Klägern deponiert worden. Es unterscheide sich von dem Muster des Beklagten einzig durch den Stoff, und eine Verschiedenheit im Fuß des Geflechts, das beim Muster des Beklagten etwas breiter sei; indessen habe diese Verschiedenheit keine Bedeutung, indem sie lediglich auf der Anwendung von Maschinen mit mehr oder weniger Spindeln beruhe. Das klägerische Muster sei also bereits vor seiner Hinterlegung gewerblich bekannt gewesen. Zudem seien die Kläger nicht Urheber desselben, sondern der genannte Arbeiter Hans Siegrist. Die Kläger beharrten dagegen darauf, daß ihr Muster neu sei; das entscheidende Moment liege beim Muster in dem äußern ästhetischen Effekt, im Gegensatz zur Erfindung, welche sich durch den technischen Effekt auszeichne; nun sei aber ihr Muster in der That ein ästhetisch originelles und sehr wirksames Geflechtbild. Abgesehen von dem schmälern, enggeflochternen Fuß unterscheide es sich von dem beklagten Hanfmuster durch die eigentümliche Zusammenfassung oder Raffung, welche dem Geflecht den Charakter des Wellenförmigen oder Glockenähnlichen gebe. Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen und in Gutheißung der Widerklage die Hinterlegung des klägerischen Musters nichtig erklärt, indem sie im wesentlichen von fol-

genden Erwägungen ausgieng: Eine Vergleichung des klägerischen Musters 10397 mit dem Hanfmuster Nr. 10221 des Beklagten und namentlich auch die Beobachtung der Herstellungsweise der Muster, wie sie bei dem Augenschein des Handelsgerichts angenommen worden sei, ergebe, daß das Muster 10397 offenbar auf den nämlichen Motiven aufgebaut sei, wie das Muster 10221. Es biete in seinen charakteristischen Grundzügen das gleiche Geflechtssbild; die Konstruktion des Geflechts sei bei beiden Mustern identisch. Eine äußerliche Verschiedenheit entstehe nur insofern, als sie durch die Anwendung verschiedenen Stoffes bedingt werde. Das Muster 10221 sei nämlich aus schmalen Hanfbündeln, Nr. 10397 dagegen aus den seither in Mode gelangten breiteren Seidenbündeln geflochten. Aber die leitende Idee, die Motive, welche das Gesamtbild schaffen, seien bei beiden Mustern dieselben, die Abänderungen seien so einfach und unwesentlich, daß nicht angenommen werden könne, es sei zur Anfertigung der abgeänderten Geflechtmuster besondere geistige Thätigkeit aufgewendet worden. Gegenüber der Behauptung der Kläger, daß ihr Muster sich durch eine wellen- oder glockenförmige Raffung auszeichne, welche das Muster 10221 nicht besitze, sei zu bemerken, daß für den Vergleich in erster Linie der zur Klage gelegte resp. deponierte Musterabschnitt maßgebend sei. Beide Abschnitte zeigen die wellenförmige Raffung nicht, bezw. in so geringem Maße, daß, wenn auch angenommen werden wollte, sie habe infolge der Aufbewahrung, bezw. Verpackung gelitten, sie von Anfang an offenbar kaum bemerkenswert gewesen sei. Gegenteils besitzen beide Musterabschnitte ausgesprochene Ähnlichkeit mit Muster Nr. 10221. Die wellen- oder glockenförmigen Bogen, welche allerdings dem Geflecht mehr Leben und bessern Effekt geben und ästhetisch vorteilhaft wirken, seien also erst später in das Geflecht hineingekommen, und könnten bei der Charakteristik des Musters nicht in Betracht fallen. Die bezeichnete Abänderung des Musters sei überdies nicht das Ergebnis schöpferischer Thätigkeit der Kläger, sie sei vielmehr zurückzuführen auf die vorteilhafte Verwendung des schwereren und beweglicheren, lebendigeren Seidenstoffes, sowie auf unwesentliche Umformung des sogenannten Leiters. Der Augenschein habe ergeben, daß die zur Herstellung des Musters 10397 bewirkten Abänderungen und Umformungen von den Ar-

beitern leicht und ohne große Kunstfertigkeit vorgenommen werden können. Die Schaffung neuer Variationen beruhe auf bloßen Handgriffen, welche dem einigermaßen aufmerksamen, fähigen Arbeiter ohne irgend welche geistige Anstrengung geläufig seien. Um so weniger könne gesagt werden, daß das deponierte Muster durch die eigene geistige Thätigkeit der Kläger oder ihrer Arbeiter geschaffen worden sei.

2. Nach den Akten besteht darüber kein Zweifel und ist auch vom Beklagten nicht ernstlich bestritten, daß das Muster des Beklagten, welches die Kläger als Nachahmung ihres Musters Nr. 10397 bezeichnen, den gleichen ästhetischen Eindruck hervorbringt wie dieses letztere, so daß also eine unerlaubte Nachahmung zum Nachteil der Kläger vorliegt, sofern ihr Muster Anspruch auf Rechtsschutz besitzt.

3. Die Schutzfähigkeit des klägerischen Musters ist nun aber vom Beklagten bestritten worden, und zwar in erster Linie deshalb, weil dasselbe nicht neu sei. Die Neuheit bildet eine wesentliche Voraussetzung des Musterschutzes und es muß demnach die Klage ohne weiteres abgewiesen und die auf Nichtigerklärung der Hinterlegung des klägerischen Musters gerichtete Widerklage gutgeheißen werden, sofern diesem Muster die Eigenschaft der Neuheit abzusprechen ist. Immerhin ist bis zum Beweise des Gegenteils davon auszugehen, daß diese Eigenschaft vorhanden sei; denn die Hinterlegung und Registrierung des Musters erzeugt für den Hinterleger die Vermutung, daß das Muster schutzfähig, also insbesondere auch, daß dasselbe neu sei, weshalb derjenige, welcher einredeweise oder auf dem Wege der Nichtigkeitsklage die Neuheit bestrittet, den Mangel dieses Erfordernisses darzutun hat (s. Entsch. des Bundesgerichts in Sachen Angstmann c. Fischers Söhne, vom 19. Juli 1897)*. Fragt es sich nun, ob dem klägerischen Muster die Eigenschaft der Neuheit abgehe, so ist zu bemerken: Das Wesen des Musters liegt in seiner ästhetischen, auf den Formeninn des Anschauenden gerichteten Wirkung. Der Rechtsschutz, welcher ihm gegen Nachahmung gewährt wird, ist an die Bedingung geknüpft, daß es diese Wirkung auf individuelle Weise ausübe. Das Muster muß also in dem ästhetischen Effekt, den

* Oben No 161, S. 1187 ff.

es hervorbringt, eine Eigenart aufweisen, es muß sich von bereits Bekanntem so unterscheiden, daß seine Wirkung eine originelle, eigentümliche genannt werden kann. Darin besteht das Requisite der Neuheit. Da nun die Wirkung durch den Gesamteindruck, den das Muster ausübt, bestimmt wird, kann dasselbe als ein originelles, neues, erscheinen, selbst wenn die einzelnen Elemente ausschließlich in bereits Bekanntem bestehen, sofern nur die Verwendung und Zusammensetzung dieser Elemente in einer Art geschieht, daß eine besondere, originelle ästhetische Wirkung erzielt wird, und es kann umgekehrt, trotz einzelnen Abweichungen von bereits Bekanntem, die Originalität fehlen, wenn diese Abweichungen das Auge des Anschauenden nicht in dem Maße auf sich ziehen, daß sie den Gesamteindruck zu beeinflussen und die Individualität des Musters zu bestimmen vermögen. Bringt aber das Muster eine eigenartige ästhetische Wirkung hervor, so kommt es für dessen Schutzfähigkeit nicht weiter darauf an, in welchem Grade dasselbe das Schönheitsgefühl befriedige. Entscheidend ist einzig, ob die ästhetische Wirkung eine originelle, eigenartige sei. Aus diesem Grunde bleibt denn auch für die Frage des Musterschutzes die Herstellungsart des Musters vollständig gleichgültig, und war es daher allerdings rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz bei der Vergleichung des klägerischen Musters mit dem früheren Muster des Beklagten (dem sogenannten Hanfmuster) auf die Herstellungsweise Rücksicht genommen, und die wellenförmige Gestalt des klägerischen Geflechtes aus dem Grunde für die Charakteristik desselben als belanglos bezeichnet hat, weil diese Gestalt lediglich auf vorteilhafte Verwendung des Stoffes zurückzuführen sei. Nun stützt sich aber die Entscheidung der Vorinstanz in erster Linie nicht auf diese Erwägung, sondern auf die Feststellung, daß das klägerische Muster 10397 und das sogenannte Hanfmuster des Beklagten Nr. 10221 in ihren charakteristischen Grundzügen das gleiche Geflechtbild aufweisen, indem die wellen- oder glockenförmige Fassung, welche die Kläger als Besonderheit ihres Geflechtes hervorheben, bei den von den Klägern in Bern deponierten und den der Klage beigelegten Mustern nicht vorhanden oder kaum bemerkenswert, vielmehr erst später in das Geflecht hineingekommen sei. Diese tatsächliche Feststellung kann nicht als akten-

widrig bezeichnet werden und ist daher für das Bundesgericht verbindlich (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXI, S. 899, in S. Schmid c. Walser). Ist aber hiernach mit der Vorinstanz anzunehmen, daß beide Muster im wesentlichen das gleiche Geflechtbild aufweisen, also im wesentlichen den gleichen ästhetischen Effekt hervorrufen, so erscheint das klägerische Muster in der That als eine Nachahmung des früheren Hanfmusters des Beklagten, und fehlt demnach dem erstern die Eigenschaft der Neuheit. Damit erweist sich die Widerklage als begründet und fällt die Hauptklage ohne weiteres dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet erklärt und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 24. Juli 1897 in allen Teilen bestätigt.

VIII. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Korporationen.

Différends de droit civil entre la Confédération et des corporations.

246. Arrêt du 17 novembre 1897, dans la cause
*Compagnie des chemins de fer du Jura-Simplon contre la
Confédération suisse**.

A. — Par office du 23 janvier 1892, le Conseil fédéral a remis à la Direction de la Compagnie du Jura-Simplon des plans et devis élaborés par le Département militaire en vue de l'extension, pour les besoins de la défense nationale, de douze stations de la dite Compagnie; en même temps il invitait celle-ci à prendre immédiatement les mesures néces-

* Abrégé.